

# IFS Broker Version 3.1 Doktrin

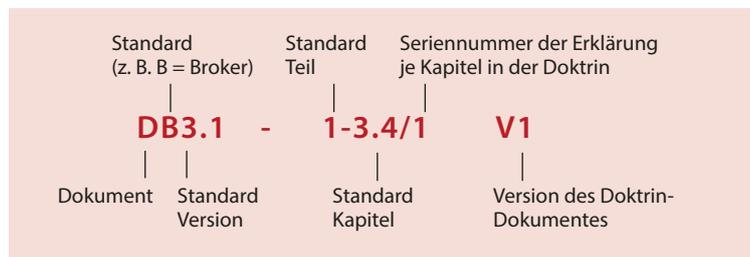


## Vorwort

Dieses Dokument gibt zusätzliche Erklärungen zum IFS Broker Standard. Die Doktrin steht Zertifizierungsstellen, zertifizierten Unternehmen und allen weiteren IFS Nutzern zur Verfügung.

Die folgende Doktrin ist eine Sammlung verschiedener erläuternder Dokumente. Jedes der Dokumente trägt eine eigene Bezeichnung. Die ersten drei Zeichen geben die Art des Dokuments an. Im unteren Beispiel stehen die ersten zwei Zeichen für die IFS Broker Doktrin und die Zahl 3.1 für die Standardversion 3.1. Der zweite Abschnitt der Bezeichnung steht für den Teil des Standards, auf den sich das Dokument bezieht (der IFS Broker Standard ist in verschiedene Teile unterteilt, die wiederum in verschiedene Kapitel unterteilt sind). Der dritte Abschnitt gibt das Kapitel im Standard an. Die Zahl hinter dem Schrägstrich gibt die Nummer der Erklärung in der Doktrin an.

Zum Beispiel hat DB3.1-1-3.4/1 V1 folgende Bedeutung: das Dokument ist die erste Erklärung in der IFS Broker Doktrin zum Kapitel 3.4 im ersten Teil des IFS Broker Version 3.1.



Zur Nachverfolgung der Änderungen wird der Dokumentenbezeichnung eine Versionsnummer des Doktrindokuments hinten angestellt.

Dieses Dokumentensystem soll es den Nutzern erlauben, nur die geänderten Seiten auszutauschen, anstatt das gesamte Dokument. Alle Änderungen werden in der Inhaltsübersicht auf den ersten Seiten beschrieben. Diese Seiten werden bei jeder Änderung aktualisiert. Bitte beachten Sie: der Hinweis „geänderte Formulierung“ bezeichnet eine grammatische Änderung oder Verbesserung der Lesbarkeit. Inhaltliche Änderungen werden zusätzlich gekennzeichnet. Die digitale Ausgabe der Doktrin enthält anklickbare Links, die es den Nutzern ermöglichen, bestimmte Erklärungen zu suchen.

Die Erklärungen und Entscheidungen in diesem Dokument sind immer 2 Monate nach der Veröffentlichung des Dokuments gültig, sofern kein anderes Gültigkeitsdatum genannt ist.

Zertifizierungsstellen müssen sicherstellen, dass relevantes Zertifizierungsstellenpersonal bezüglich der eingeführten Änderungen gemäß ihrer Verantwortlichkeiten in der Zertifizierungsstelle geschult werden, bevor die Regeln in Kraft treten. Ein Nachweis für diese Schulung muss auf Anfrage vorgelegt werden.

## INHALT

Doktrin Nummer	Titel	Dokumentenname	Anmerkungen
<b>0.0</b>	<b>Einführung</b>		
0.0.1	Erstaudits und erste Audits nach einer neuen Version	DB 3.1-0.0/1 V1	NEU
	<b>TEIL 1 – Auditprotokoll</b>		
<b>1.1</b>	<b>Die Geschichte der International Featured Standards und des IFS Broker Standards</b>		
1.1.1	Welche IFS Broker Standardversion soll in bestimmten Situationen angewendet werden	DB3.1-1-1/1 V1	NEU
<b>1.2</b>	<b>Einleitung</b>		
1.2.2	Außerplanmäßige Information, die zertifizierte Unternehmen der Zertifizierungsstelle geben müssen		
1.2.2.1	Formular für außergewöhnliche Informationen, welches von Zertifizierungsstellen auszufüllen ist	DB3.1-1-2.2/1 V1	NEU
<b>1.3</b>	<b>Erweiterungsaudit</b>		
1.3.1	Wie wird mit dem Überwachungsaudit im nachfolgenden Jahr verfahren, wenn ein Erweiterungsaudit stattgefunden hat?	DB3.1-1-3/1 V1	
1.3.2	Remote-Auditprotokoll	DB3.1-1-3/2 V2	Inhaltliche Änderung
<b>1.4</b>	<b>Geltungsbereich des Standards und Zertifizierungsbereich des Audits</b>		
1.4.1	Geltungsbereich des Standards		
1.4.1.1	Gibt es eine IFS Tabelle mit Produktbeispielen und deren Zuordnung in den/die betreffenden Produkt-Scope(s)?	DB3.1-1-4.1/1 V1	
1.4.2	Zertifizierungsbereich des Audits		
1.4.2.1	Ursprungsbescheinigungen und andere Zertifizierungen, für die spezifische Regelungen gelten	DB3.1-1-4.2/1 V1	
1.4.2.2	Beschreibung des IFS Broker Zertifizierungsbereichs	DB3.1-1-4.2/2 V1	NEU
1.4.3	Broker mit logistischen Aktivitäten		
1.4.3.1	Logistische Aktivitäten im Falle von vollständig ausgelagerten Produkten und/oder gehandelten Produkten	DB3.1-1-4.3/1 V1	NEU
<b>1.5</b>	<b>Das Zertifizierungsverfahren</b>		
1.5.2	Auswahl der Zertifizierungsstelle – vertragliche Vereinbarungen		
1.5.2.1	Welche Regeln gelten für den Einsatz von Dolmetschern während eines IFS Broker-Audits?	DB3.1-1-5.2/1 V1	
1.5.2.2	Auditorenausleihe	DB3.1-1-5.2/2 V1	

## INHALT

Doktrin Nummer	Titel	Dokumentenname	Anmerkungen
1.5.2.3	Hochladen von Dokumenten bei Auditorenausleihe: neues System	DB3.1-1-5.2/3 V1	
1.5.4	Erstellung eines Auditzeitplans		
1.5.4.1	Verpflichtendes Dokument das von einem Repräsentanten des auditierten Standortes und dem/den Auditor(en) (falls zutreffend auch Trainees, Auditor-in-Progress (AIP), beobachtete(r) Auditor(in) oder Witness-Auditor(in)) am Ende des Audits unterzeichnet wird.	DB3.1-1-5.4/1 V1	
1.5.8.4	Spezielle Abwicklung des Auditprozesses bei Unternehmen mit mehreren Standorten		
1.5.8.4.1	Wie wird mit der Situation umgegangen, wenn eine Abweichung, die während des Audits der Zentrale identifiziert wurde, behoben und während des Standortaudits vom Auditor geprüft wurde?	DB3.1-1-5.8.4/1 V1	
<b>1.6</b>	<b>Zertifikatausstellung</b>		
1.6.1	Fristen zur Zertifikatausstellung		
1.6.1.1	Gilt der erste oder der letzte Tag des Audits als Ausgangspunkt für die Berechnung – 8 Wochen / + 2 Wochen des Zertifizierungszyklus?	DB3.1-1-6.1/1 V1	
1.6.1.2	Welcher Tag ist der letzte Tag der Zertifikatgültigkeit?	DB3.1-1-6.1/2 V1	
	<b>TEIL 2 – Checkliste der Auditanforderungen</b>		
2.4.4	Einkauf		
2.4.4.1	Lieferantenstatus und Ausnahmesituationen	DB3.1-2-4.4/1 V1	
2.4.4.2	Produktschutzbewertung	DB3.1-2-4.4/2 V1	
2.4.4.3	Was muss vom Unternehmen vorgelegt werden, um die Anforderung zu erfüllen, wenn der Kunde „ausdrücklich anderen Bedingungen zustimmt“?	DB3.1-2-4.4/3 V1	
2.4.6	Rückverfolgbarkeit (inkl. GVO und Allergene)		
2.4.6.1	Klarstellung zu loser Ware/Schüttgüter	DB3.1-2-4.6/1 V1	NEU
2.4.7	Verminderung von Lebensmittelbetrug (food fraud)		
2.4.7.1	Ein Jahr Übergangszeit für Vergabe einer Major-Nichtkonformität auf das Food Fraud-Kapitel	DB3.1-2-4.7/1 V2	entfernt

## INHALT

Doktrin Nummer	Titel	Dokumentenname	Anmerkungen
2.4.8	Logistische Aktivitäten		
2.4.8.1	Wie kann die Kontrolle für Paketdienstleister durchgeführt werden, wenn diese zum Transport der Produkte eingesetzt werden?	DB3.1-2-4.8/1 V1	
2. ANLAGE	Glossar/Definitionen		
2. ANLAGE 1.1	Abzudeckende Mindestanforderungen an die Produktsicherheitskultur	DB3.1-2-ANLAGE1/1 V1	
2. ANLAGE 1.2	Neue Definition zu Claims (Auslobungen)	DB3.1-2-ANLAGE1/2 V1	NEU
	<b>TEIL 3 – Anforderungen an Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen und Auditoren—IFS Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren</b>		
3.2.3	Zertifizierungsentscheidungen		
3.2.3.1	Muss der IFS Broker Reviewer auch für die IFS Broker Version 3.1 geschult werden oder ist jede IFS Broker IFS Schulung ausreichend?	DB3.1-3-2.3/1 V1	
3.3.1	Anforderungen an IFS Broker Auditoren		
3.3.1.1	Mindestanforderungen für Auditoren zum Auditieren des Handelns von non-food Produkten und Lebensmitteln ausschließlich pflanzlichen Ursprungs	DB3.1-3-3.1/1 V1	
3.3.1.2	IFS Auditorenschulung für den Übergang zu IFS Broker V 3.1	DB3.1-3-3.1/2 V1	NEU
	<b>TEIL 4 – Berichtswesen, auditXpressX™ Software und IFS Datenbank</b>		
4.1.5	Mindestanforderungen für IFS Zertifikate (ANLAGE 5)		
4.1.5.1	Satz, der auf dem angekündigten Zertifikat zu vermerken ist, wenn der Betrieb noch nicht entschieden hat, ob er im nächsten Jahr angekündigt oder unangekündigt auditiert wird.	DB3.1-4-1.5/1 V1	
4.1.5.2	Wie wird mit der die COID für Unternehmen in einigen besonderen Situationen gehandhabt?	DB3.1-4-1.5/2 V2	Inhaltliche Änderung
4.1.5.3	Angaben zum Hauptsitz/juristischer Person auf dem Zertifikat	DB3.1-4-1.5/3 V1	NEU

## INHALT

Doktrin Nummer	Titel	Dokumentenname	Anmerkungen
	<b>TEIL 5 – Auditprotokoll für unangekündigte Audits</b>		
5.1.1	Zeitraumen für die Anmeldung zum unangekündigtem Audit		
5.1.1.1	Registrierung eines unangekündigten Audits	<b>DB3.1-5-1.1/1 V1</b>	<b>NEU</b>
5.1.2	Zeitfenster für die Durchführung des Audits		
5.1.2.1	Klarstellung zum Zeitfenster für die Durchführung von unangekündigten Audits	<b>DB3.1-5-1.2/1 V1</b>	<b>NEU</b>
5.1.4.1	Spezielles Verfahren für Unternehmen mit mehreren Standorten und einer zentralen Verwaltung.		
5.1.4.1.1	Welche IFS Broker Standard Version soll bei Unternehmen mit mehreren Standorten angewendet werden?	<b>DB3.1-5-1.4.1/1 V1</b>	<b>entfernt</b>
<b>5.4</b>	<b>Bedingungen für die Erstellung des Auditberichtes und des Zertifikates</b>		
5.4.1	Wie ist das Ergänzungsaudit im unangekündigten Zertifizierungsprozess zu handhaben?	<b>DB3.1-5-4/1 V1</b>	
5.4.2	Kann eine Zertifizierungsstelle ein unangekündigtes Audit nach einem nicht bestandenen Audit durchführen?	<b>DB3.1-5-4/2 V2</b>	<b>inhaltliche Änderung</b>

## KLARSTELLUNG – 0.0. EINFÜHRUNG

---

### 0.0 Einführung

#### 0.0.1 Erstaudit und erste Audits nach einer neuen Version

Bei einem IFS Broker 3.1 Audit wird der Standort nach den Anforderungen des IFS Broker 3.1 bewertet und der Auditor muss die Umsetzung dieser Anforderungen durch den Betrieb beurteilen.

Daher müssen alle Regeln und Anforderungen des Standards, einschließlich die, für die eine jährliche Überprüfung gefordert wird (z. B. durch interne Audits, Überprüfung durch die Unternehmensleitung usw.), vor der jährlichen Zertifizierungsbewertung umgesetzt und validiert werden. Im Falle eines unangekündigten Audits müssen alle Anforderungen des Standards vor Beginn des Zeitfensters umgesetzt sein.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## AUSZUG AUS DEM IFS BROKER V3.1, JUNI 2021

---

### TEIL 1 – Auditprotokoll

#### 1.1 Die Geschichte der International Featured Standards und des IFS Broker Standards

Die neue Version 3.1 des IFS Broker tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Ab dem 1. Oktober 2021 werden nur noch IFS Broker Version 3.1 Audits durchgeführt und akzeptiert.

> 1.1	Die Geschichte der International Featured Standards und des IFS Broker Standards
> 1.1.1 DB3.1-1-1/1 V1	Welche IFS Broker Standardversion soll in bestimmten Situationen angewendet werden?

---

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – AUDITPROTOKOLL

---

### 1.1.1 Welche IFS Broker Standardversion soll in bestimmten Situationen angewendet werden?

Bei Unternehmen mit mehreren Standorten, sind alle nach der gleichen Version wie die des Hauptsitzes/der zentralen Verwaltung zu bewerten.

Ausnahmesituationen, in denen die IFS Broker V3 noch angewendet werden kann, sind die folgenden:

- Audits von Unternehmen mit mehreren Standorten und einem Hauptsitz/einer zentralen Verwaltung, wenn das Audit des Hauptsitzes/der zentralen Verwaltung vor dem 1. Oktober 2021 durchgeführt wird.
- Erweiterung- und/oder Ergänzungsaudits, wenn das Hauptaudit vor dem 1. Oktober 2021 stattgefunden hat (und gemäß Version 3 durchgeführt wurde).

Die generelle Zulassung der o.g. Ausnahmesituationen, die den Einsatz der IFS Broker Version 3 nach dem 1. Oktober 2021 erlauben, endet am 30. September 2022.

Im Falle von unangekündigten IFS Audits, muss das Audit nach IFS Broker 3.1 durchgeführt werden, wenn das Auditzeitfenster am oder nach dem 1. Oktober 2021 beginnt.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## TEIL 1 – 2 Einleitung

### 1.2.2 Außerplanmäßige Information, die zertifizierte Unternehmen der Zertifizierungsstelle geben müssen

Das Unternehmen muss die Zertifizierungsstelle über jede Änderung informieren, die möglicherweise die Fähigkeit beeinflusst, mit den Zertifizierungsanforderungen übereinzustimmen (z. B. Rückruf, Produktwarnungen, Organisation und Management). Die Details sind zwischen beiden Parteien definiert und vereinbart.

Diese Informationen sind innerhalb von drei (3) Werktagen zu übermitteln.

> 1.2	Einleitung
> 1.2.2	Außerplanmäßige Information, die zertifizierte Unternehmen der Zertifizierungsstelle geben müssen
> 1.2.2.1	Formular für außergewöhnliche Informationen, welches von Zertifizierungsstellen auszufüllen ist DB3.1-1-2.2/1 V1

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – EINLEITUNG

---

### 1.2.2.1 **Formular für außergewöhnliche Informationen, welches von der Zertifizierungsstelle auszufüllen ist**

Nach Erhalt der außergewöhnlichen Informationen von den Standorten müssen die Zertifizierungsstellen das entsprechende Formular in der IFS Datenbank in englischer Sprache ausfüllen. Zertifizierungsstellen müssen eine kurze Beschreibung der festgestellten Ursache und der damit verbundenen ergriffenen Maßnahmen geben und über weitere Maßnahmen entscheiden. Diese Informationen sind zusammen mit dem Formular so schnell wie möglich einzureichen.

Diese Regel ist ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Doktrin gültig.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## TEIL 1 – 3 Auditarten

### 1.3 Auditarten

#### 3.1 Erstaudit

Ein Erstaudit ist entweder die erstmalige Auditierung des Unternehmens nach dem IFS Broker Standard oder das Audit, nachdem der Zertifizierungszyklus unterbrochen wurde (siehe 6.2, Teil 1). Dieses wird zu einem zwischen dem Unternehmen und der ausgewählten Zertifizierungsstelle festgelegten Zeitraums durchgeführt. Während dieses Audits wird das gesamte Unternehmen vollständig und sorgfältig, sowohl in Bezug auf seine Dokumentation als auch in Bezug auf die Prozesse und Dienstleistungen auditiert. Zudem werden alle Anforderungen des IFS Broker Standards vom Auditor bewertet.

Für den Fall dass ein Unternehmen ein Voraudit durchführen lässt, wird für das folgende Erstaudit ein anderer Auditor eingesetzt.

#### 3.2 Ergänzungsaudit (Follow-Up-Audit)

Ein Ergänzungsaudit wird in speziellen Situationen dann notwendig, wenn das Ergebnis des Audits (Erstaudit oder Überwachungsaudit) die Ausstellung eines Zertifikates nicht rechtfertigt (siehe hierzu Grafik Nr. 6). Im Rahmen des Ergänzungsaudits überprüft der Auditor schwerpunktmäßig die Umsetzung der Maßnahmen, die zur Beseitigung der beim vorangegangenen Audit festgestellten Major-Nichtkonformität. Das Ergänzungsaudit ist innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen.

Grundsätzlich muss der Auditor, der die Major-Nichtkonformität festgestellt hat, auch das Ergänzungsaudit durchführen. Wird das Ergänzungsaudit nicht innerhalb von sechs (6) Monaten durchgeführt, ist ein vollständiges neues Erstaudit erforderlich.

Falls im Rahmen des Ergänzungsaudits festgestellt wird, dass eine Anforderung weiterhin nicht erfüllt wird, wird automatisch ein komplett neues Audit fällig, dass nicht eher als sechs (6) Wochen nach dem Ergänzungsaudit stattfinden darf. Die Behebung einer Major-Nichtkonformität wird immer durch den Auditor im Rahmen eines Vor-Ort-Besuchs verifiziert.

**Anmerkung:** Nach einem erfolgreichen IFS-Ergänzungsaudit besteht das Unternehmen das Audit ausschließlich auf Basisniveau (siehe Grafik Nr.6).

### 3.3 Überwachungsaudit (zur Erneuerung der Zertifizierung)

Überwachungsaudits sind Audits, die nach dem Erstaudit stattfinden. Die entsprechende Frist innerhalb derer ein Überwachungsaudit durchgeführt werden muss, ist auf dem Zertifikat angegeben. Ein Überwachungsaudit ist ein vollständiges und sorgfältiges Audit des Unternehmens, das zur Ausstellung eines neuen Zertifikats führt.

Während des Audits werden alle Anforderungen des IFS Broker Standards vom Auditor überprüft. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den im vorangegangenen Auditbericht festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten, sowie auf die Wirksamkeit und Umsetzung der **Korrekturen**, Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen, die im Maßnahmenplan des auditierten Unternehmens festgelegt wurden.

**Anmerkung:** Der Maßnahmenplan aus dem vorangegangenen Audit wird immer vom Auditor überprüft, selbst wenn das vorangegangene Audit vor mehr als einem (1) Jahr durchgeführt wurde. **Daher müssen die zu auditierenden Unternehmen ihre Zertifizierungsstelle immer darüber informieren, wenn sie bereits in der Vergangenheit nach IFS zertifiziert worden sind.**

Der Termin für das Überwachungsaudit wird basierend auf dem letzten Tag des Erstaudits berechnet und nicht ab dem Zeitpunkt der Zertifikatsausstellung. Das Überwachungsaudit kann frühestens acht (8) Wochen vor und bis spätestens zwei (2) Wochen nach diesem Zeitpunkt angesetzt werden (siehe auch Abschnitt 6.2, Teil 1).

Für die Aktualisierung der Zertifizierung ist jedes Unternehmen selbst verantwortlich. Jedes bereits nach IFS zertifizierte Unternehmen erhält drei (3) Monate vor Ablauf der Zertifizierung eine Erinnerungsmail über die IFS Datenbank.

Die Zertifizierungsstellen kontaktieren die Unternehmen im Voraus zur Vereinbarung eines neuen Audittermins.

Generell muss das voraussichtliche Datum für jedes Audit in die Terminkalenderfunktion der IFS Datenbank eingetragen werden, und zwar spätestens zwei (2) Wochen (14 Kalendertage) vor Fälligkeit des Audits (es ist möglich diesen Termin kurzfristig zu ändern).

## // 3 Auditarten

**3.4 Erweiterungsaudit**

In besonderen Situationen, wie z. B. wenn neue Produkte/Dienstleistungen – die sich von dem aktuellen Zertifizierungsbereich des derzeitigen IFS Broker-Audits unterscheiden – zu den Broker-Dienstleistungen hinzugefügt werden sollen, informiert das zertifizierte Unternehmen unverzüglich seine Zertifizierungsstelle. Diese entscheidet anhand einer Risikobewertung, ob ein Erweiterungsaudit erforderlich ist, oder nicht. Das Ergebnis dieser Risikobewertung, die auf den jeweiligen Produktsicherheits-Risiken beruhen, muss dokumentiert werden.

Entscheidet die Zertifizierungsstelle positiv für ein Erweiterungsaudit, ist es für das IFS Broker zertifizierte Unternehmen nicht erforderlich ein vollständig neues Audit durchführen zu lassen, jedoch innerhalb der Gültigkeit des bestehenden Zertifikats ein Erweiterungsaudit vor Ort zu organisieren.

Die Zertifizierungsstelle ist für die Festlegung der zu auditierenden Anforderungen und der entsprechenden Auditdauer verantwortlich. **Der Bericht des Erweiterungsaudits wird dem aktuellen Auditbericht als Anlage beigefügt.** Die Bedingungen zum Bestehen eines Erweiterungsaudits (relatives Ergebnis  $\geq 75\%$ ) entsprechen denen eines normalen Audits, konzentrieren sich jedoch nur auf die speziellen Anforderungen, die auditiert wurden:

- Wenn das Erweiterungsaudit bestanden wurde, wird das Zertifikat um den neuen Bereich ergänzt und in die IFS Datenbank eingestellt (das ursprüngliche Auditergebnis verändert sich dadurch nicht). Das aktualisierte Zertifikat behält dasselbe Zertifikatsgültigkeitsdatum wie das bereits bestehende Zertifikat.
- Falls das relative Ergebnis  $< 75\%$  beträgt, ist das Erweiterungsaudit nicht bestanden und es ist nicht möglich das Zertifikat um die erweiterten Produkte/Prozesse zu aktualisieren.
- Falls während eines Erweiterungsaudits eine Major- oder KO (Knock-Out)-Nichtkonformität festgestellt wurde, wird das gesamte Audit als nicht bestanden eingestuft und das aktuelle Zertifikat, wie in Abschnitt 5.8.1 und 5.8.2 beschrieben, außer Kraft gesetzt.

**> 1.3** Auditarten

**> 1.3.1** Wie wird mit dem Überwachungsaudit im nachfolgenden Jahr verfahren, wenn ein Erweiterungsaudit stattgefunden hat?  
**DB3.1-1-3/1 V1**

**> 1.3.2** Remote-Auditprotokoll  
**DB3.1-1-3/2 V2**

**ALLE ERLÄUTERUNGEN >**

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 3 AUDITARTEN

---

### 1.3.1 **Wie wird mit dem Überwachungsaudit im nachfolgenden Jahr verfahren, wenn ein Erweiterungsaudit stattgefunden hat?**

Generell umfasst das Überwachungsaudit die Tätigkeiten, die während des Erweiterungsaudits auditiert wurden (alles auf einem Zertifikat).

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 3 AUDITARTEN

---

### 1.3.2 Remote-Auditprotokoll

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) machen die Durchführung von remote Audits möglich.

Aufgrund der mit Coronavirus (SARS-CoV-2) verbundenen Reise-/ Einreisebeschränkungen, wenn das Unternehmen dezentral strukturiert ist und keine Firmenzentrale existiert (Co-working Spaces, „Office Sharing“) oder wenn ein zufriedenstellendes Auditergebnis auch ohne „face-to-face“- Methoden erreicht werden kann, hat der IFS die Möglichkeit geschaffen, IFS Broker Audits remote durchzuführen.

Zwecks eines Audits gemäß IFS Broker Version 3.1, remote bedeutet, dass das gesamte Audit mit remote IKT, in Übereinstimmung mit den IFS Broker Version 3.1 Anforderungen, durchgeführt werden kann.

Der Einsatz von remote IKT für Audits kann nur dann erfolgreich sein, wenn die richtigen Umgebungsbedingungen vorherrschen. Diese Klarstellung wurde hinzugefügt um auf das Dokument „IFS Broker Version 3.1 Auditprotokoll für remote Audits“ hinzuweisen, das als zusätzliches Dokument zu dem IFS Broker V 3.1 Standard und als Bestandteil der IFS Broker V 3.1 Anforderungen anzusehen ist.

Das Dokument soll einen verlässlichen Auditprozess unter Anwendung von remote IKT für die Evaluierung von IFS Broker Version 3.1 Anforderungen durch Zertifizierungsstellen und Auditoren sicherstellen. Zertifizierungsstellen und Auditoren sind verpflichtet, die beschriebenen Anforderungen des Dokuments vollständig zu erfüllen (einschließlich der zusätzlichen Auditorenqualifikation, wie in Kapitel 2.1.3 des Dokuments beschrieben).

## TEIL 1 – 4 Geltungsbereich des Standards und Zertifizierungsbereich des Audits

### 1.4.1 Geltungsbereich des Standards

(...)

Der IFS Broker Standard gilt für Personen oder Unternehmen, unabhängig davon, ob sie Besitzer der Produkte sind oder nicht, welche aber typischerweise keinen physischen Besitz der Produkte übernehmen (z. B. die weder Lagerhallen, Packstationen oder Fuhrparks besitzen, aber juristische Personen mit Briefkasten, Büros, etc. sind).

Hauptziel des Standards ist es die Erfüllung rechtlicher und kundenspezifischer Anforderungen zu bewerten, insbesondere wie das Unternehmen seine Lieferanten und Dienstleister für die Produkte, welche vom Kunden gefordert werden, auswählt und lenkt, inwieweit es in der Lage ist die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit der gehandelten Produkte sowie weitere spezifische Kundenanforderungen zu erfüllen und wie es einen Produktrückruf bewerkstelligt.

**Anmerkung:** in den folgenden Abschnitten, werden alle Aktivitäten die von diesem Standard abgedeckt sind Broker-Dienstleistungen genannt.

Die folgenden Bereiche sind für IFS Broker Audits definiert:

#### Handel

- Lebensmittel
- Haushalts- und Körperpflegeprodukte
- Verpackungsmaterialien
- Eine Kombination der oben genannten Produkte

**Anmerkung:** Lebensmittel, Haushalts- und Körperpflegeprodukte sowie Verpackungsmaterialien die von diesem Standard abgedeckt sind, sind in ANLAGE 5, Teil 1 definiert.

IFS Broker kann für folgende Bereiche nicht angewendet werden:

- Verarbeitung von Lebensmitteln und Non-Food Produkten (siehe ANLAGE 1, Teil 1),
- Jede andere physische Handhabung von Produkten, wie zum Beispiel eigene logistische Aktivitäten (bei denen der physische Besitz der Ware übernommen wird).

(...)

> 1.4	Geltungsbereich des Standards und Zertifizierungsbereich des Audits
> 1.4.1	Geltungsbereich des Standards
> 1.4.1.1 DB3.1-1-4.1/1 V1	Gibt es eine IFS Tabelle mit Produktbeispielen und deren Zuordnung in den/die betreffenden Produkt-Scope(s)?

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 4.1 GELTUNGSBEREICH DES STANDARDS

---

### 1.4.1.1 **Gibt es eine IFS Tabelle mit Produktbeispielen und deren Zuordnung in den/die betreffenden Produkt-Scope(s)?**

Auf der Internetseite des IFS ist eine Tabelle mit Produktbeispielen für Lebensmittel zu finden, die bei Bedarf aktualisiert wird.

Für HPC Produkte können Beispiele im IFS HPC Standard Version 2, Teil 1, Kapitel 5 nachgelesen werden.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## TEIL 1 – 4 Geltungsbereich des Standards und Zertifizierungsbereich des Audits

### 1.4.2 Zertifizierungsbereich des Audits

Der Zertifizierungsbereich des Audits wird entsprechend der folgenden Anforderungen definiert:

Der Zertifizierungsbereich des Audits wird zwischen dem Unternehmen und der Zertifizierungsstelle im Vorfeld des Audits definiert und vereinbart. Der Zertifizierungsbereich wird im Vertrag zwischen dem Unternehmen und der Zertifizierungsstelle unmissverständlich festgelegt und im Auditbericht und auf dem Zertifikat entsprechend wiedergegeben.

Der Zertifizierungsbereich beinhaltet die gesamten Broker Dienstleistungen des Unternehmens. Der Umfang wird vom Auditor überprüft und in der Eröffnungssitzung des Audits, nach einer ersten Risikobewertung, vereinbart. Darüber hinaus kann der Zertifizierungsbereich aufgrund der Risikobewertung angepasst werden (z.B. wenn es durch weitere Aktivitäten zu einer Beeinträchtigung des betreffenden Zertifizierungsbereiches kommt).

**Anmerkung:** der Zertifizierungsbereich des Auditberichts und des Zertifikats beschreibt die gehandelten Produkte, für die die Broker-Dienstleistungen auditiert wurden. Für alle Produkte des Zertifizierungsbereichs sind die Produkt-Scopes (Namen und Nummern) entsprechend der Tabelle die in ANLAGE 5, Teil 1 festgelegt ist im Zertifizierungsbereich des Auditberichts (ANLAGE 1, Teil 4) und auf dem Zertifikat (ANLAGE 5, Teil 4) aufzuführen.

## // 1.4.2 Zertifizierungsbereich des Audits

Das Audit muss zu einem Zeitpunkt stattfinden, in dem der volle Umfang der Broker Dienstleistungen effektiv auditiert werden kann. Nur unter diesen Umständen kann die Erfüllung von rechtlichen und kundenspezifischen Anforderungen der Broker-Dienstleistungen ordentlich bewertet werden.

Unter bestimmten Umständen kann die Zertifizierungsstelle dem Unternehmen erlauben Broker Dienstleistungen vom Zertifizierungsbereich des Audits auszuschließen, die sich aber ausschließlich auf spezifische und vollständige Produkt-Scopes (entsprechend ANLAGE 5, Teil 1) beziehen und nicht als Kerngeschäft des Unternehmens betrachtet werden. Diese Ausschlüsse sind klar vermerkt und in dem Unternehmensprofil des Auditsberichts und auf dem IFS Broker Zertifikat aufzuführen.

**Anmerkung:** es ist nicht erlaubt Kundeneigenmarken (z. B. Handelsmarken des Einzelhandels) vom Zertifizierungsbereich der IFS Broker Zertifizierung auszuschließen.

> 1.4	Geltungsbereich des Standards und Zertifizierungsbereich des Audits
> 1.4.2	Zertifizierungsbereich des Audits
> 1.4.2.1 DB3.1-1-4.2/1 V1	Ursprungsbescheinigungen und andere Zertifizierungen, für die spezifische Regelungen gelten
> 1.4.2.2 DB3.1-1-4.2/2 V1	Beschreibung des IFS Broker Zertifizierungsbereichs

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 4.2 ZERTIFIZIERUNGSBEREICH DES AUDITS

---

### 1.4.2.1 Ursprungsbescheinigungen und andere Zertifizierungen, für die spezifische Regelungen gelten

Hinweise auf Produktzertifizierungen oder Kennzeichnungen, die bestimmten Vorschriften unterliegen (z. B. geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.), geschützte geografische Angabe (g. g. A.), ökologisch/bio) dürfen nicht im Geltungsbereich des IFS Broker Zertifikats erscheinen, um jegliche Verwirrung im Rahmen des IFS Broker Audits und der Zertifizierung zu vermeiden.

Sollte das Unternehmen Sichtbarkeit eines solchen Status wünschen, kann dies nur über eine Nennung im Unternehmensprofil erfolgen.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 4.2 ZERTIFIZIERUNGSBEREICH DES AUDITS

---

### 1.4.2.2 Beschreibung des IFS Broker Zertifizierungsbereichs

Markeninformationen sind im Zertifizierungsbereich nicht zulässig, da sie keine detaillierte Beschreibung der Produktkategorie darstellen. Diese Informationen können nur im Unternehmensprofil des Berichts erwähnt werden.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## TEIL 1 – 4 Geltungsbereich des Standards und Zertifizierungsbereich des Audits

### 1.4.3 Broker mit logistischen Aktivitäten

Im IFS Broker sind eine Anzahl von Anforderungen festgelegt für den Fall, dass das Unternehmen welches die IFS Broker Zertifizierung erlangen möchte, auch die Lagerungs- und Transportaktivitäten für die gehandelten Produkte organisiert.

Die Broker-Dienstleistungen in Bezug auf die Organisation von Lagerungs- und Transportaktivitäten können weder vom Zertifizierungsbereich des IFS Broker ausgeschlossen werden noch können diese Dienstleistungen im Zertifizierungsbereich genannt werden.

#### 4.3.1 Kombinierte Zertifizierung IFS Broker/IFS Logistics

Ist ein Handelsunternehmen zusätzlich im physischen Besitz der gehandelten Produkte und führt somit eigene Logistikaktivitäten (z. B. Lagerung, Versand und/oder Transport) am physischen Standort des Brokers durch, ist die IFS Broker Zertifizierung alleine nicht ausreichend und es muss ein kombiniertes Audit für IFS Broker und IFS Logistics durchgeführt werden. Das IFS Broker Zertifikat muss dabei Folgendes spezifizieren: „Das Unternehmen führt zudem logistische Tätigkeiten durch, die nach IFS Logistics zertifiziert sind“.

Wird keine kombinierte Zertifizierung durchgeführt, obwohl logistische Tätigkeiten vorhanden sind, oder das Handelsunternehmen die logistischen Tätigkeiten nicht in den Zertifizierungsbereich der IFS Zertifizierung mit aufnehmen möchte, sind diese Tätigkeiten vom Zertifikat auszuschließen und das IFS Broker Zertifikat muss Folgendes spezifizieren: „Das Unternehmen führt zudem logistische Tätigkeiten durch, die nicht nach IFS Logistics zertifiziert sind“.

> 1.4	Geltungsbereich des Standards und Zertifizierungsbereich des Audits
> 1.4.3	Broker mit logistischen Aktivitäten
> 1.4.3.1 DB3.1-1-4.3/1 V1	Logistische Aktivitäten im Falle von vollständig ausgelagerten Produkten und/oder gehandelten Produkten

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 4.3 BROKER MIT LOGISTISCHEN AKTIVITÄTEN

---

### 1.4.3.1 Logistische Aktivitäten im Falle von vollständig ausgelagerten Produkten und/oder gehandelten Produkten

Vollständig ausgelagerte Produkte und/oder Handelsprodukte sind nicht Gegenstand der IFS Food Zertifizierung. Für die Zertifizierung von vollständig ausgelagerten Produkten und/oder gehandelten Produkten ist ein kombiniertes IFS Food/Broker Assessment/Audit durchzuführen.

#### Assessment/ Audit und Bericht

Die logistischen Aktivitäten im Zusammenhang mit vollständig ausgelagerten und/oder gehandelten Produkten werden im kombinierten Assessment/Audit bewertet. Die Situation ist im Unternehmensprofil der Berichte zu beschreiben.

Abweichungen und/oder Nichtkonformitäten, die nur die logistischen Aktivitäten der vollständig ausgelagerten und/oder gehandelten Produkte betreffen, werden im IFS Broker Bericht aufgeführt.

#### Zertifikat

Nur für den Fall, dass ein kombiniertes IFS Food/Broker Assessment/Audit durchgeführt wird, dürfen nur die folgenden Sätze geschrieben werden:

- auf dem IFS Food Zertifikat: „Das Unternehmen führt zudem Logistik/Broker Aktivitäten durch, die nach IFS Logistics/ Broker zertifiziert sind.“
- auf dem IFS Broker-Zertifikat: „Das Unternehmen führt zudem Verarbeitungstätigkeiten durch, die nach IFS Food zertifiziert sind“.

#### Assessmentdauer

Die Zertifizierungsstelle entscheidet auf Basis einer Risikobewertung, ob eine maximale Verkürzung von 0,5 Tagen für ein kombiniertes IFS Food/IFS Broker Assessment/Audit angewendet werden kann. Dieses ist in den Details für die Assessment-/Auditdauer in den IFS Food und IFS Broker Berichten anzugeben.

## TEIL 1 – 5 Das Zertifizierungsverfahren

### 1.5.2 Auswahl der Zertifizierungsstelle und vertragliche Vereinbarungen

Um das IFS Broker Audit durchzuführen, benennt das Unternehmen eine entsprechende Zertifizierungsstelle, die zur Durchführung dieser Audits zugelassen ist. Zertifizierungsstellen sind gemäß ISO/IEC 17065 für den Geltungsbereich des IFS Broker akkreditiert und haben entsprechende Auditoren, die zugelassen sind, um IFS Broker Audits durchzuführen (siehe Teil 3). Nur solche zugelassenen Zertifizierungsstellen, die einen Vertrag mit dem IFS unterzeichnet haben, können IFS Broker Audits durchführen und entsprechende Zertifikate ausstellen. Eine internationale Liste aller für IFS zugelassenen Zertifizierungsstellen kann, nach Ländern geordnet, auf der Webseite [www.ifs-certification.com](http://www.ifs-certification.com) eingesehen werden.

IFS Broker Audits können nur dann von einem Auditteam durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder des Auditteams zugelassene IFS Broker Auditoren sind. Weitere Anforderungen an Auditteams sind in Teil 3, Kapitel 3.4 des Standards detailliert beschrieben.

Ein Auditor darf nicht mehr als drei (3) Mal in Folge dieselbe Betriebsstätte eines Unternehmens auditieren (unabhängig davon, in welchen Zeitabständen die Audits stattgefunden haben). Die Regeln für Auditteams sind ebenfalls in Teil 3, Kapitel 3.4 festgelegt.

Zwischen dem Unternehmen und der Zertifizierungsstelle ist ein Vertrag geschlossen, der den Zertifizierungsbereich, die Auditdauer sowie die Berichtsanforderungen umfasst. Der Vertrag beinhaltet auch einen Hinweis auf das Integrity Program (siehe Kapitel 12), bezogen auf die Möglichkeit, dass On-site Checks durch das Qualitätssicherungsmanagement der IFS Büros organisiert werden.

Das Audit findet dann statt, wenn die Broker-Dienstleistungen des Zertifizierungsbereichs vollständig bewertet werden können.

## // 1.5.2 Auswahl der Zertifizierungsstelle und vertragliche Vereinbarungen

Das Audit wird vorzugsweise in der Arbeitssprache des Unternehmens durchgeführt und die Zertifizierungsstelle unternimmt jeden Versuch um sicher zu stellen, dass ein Auditor ausgewählt wird, dessen Muttersprache bzw. Hauptarbeitssprache die Sprache des Unternehmens ist. Vor der Durchführung von Audits sind Sprachen, in denen ein Auditor Audits durchführen kann – einschließlich der Muttersprache – vom IFS zugelassen (siehe auch Teil 3).

Es liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmens sicherzustellen, dass die ausgewählte Zertifizierungsstelle über eine Akkreditierung für den IFS Broker verfügt.

> 1.5	Das Zertifizierungsverfahren
> 1.5.2	Auswahl der Zertifizierungsstelle und vertragliche Vereinbarungen
> 1.5.2.1 DB3.1-1-5.2/1 V1	Welche Regeln gelten für den Einsatz von Dolmetschern während eines IFS Broker-Audits?
> 1.5.2.2 DB3.1-1-5.2/2 V1	Auditorenausleihe
> 1.5.2.3 DB3.1-1-5.2/3 V1	Hochladen von Dokumenten bei Auditorenausleihe: neues System

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 5.2 AUSWAHL DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN

---

### 1.5.2.1 Welche Regeln gelten für den Einsatz von Dolmetschern während eines IFS Broker-Audits?

Ein IFS Broker Audit ist in der Arbeitssprache des auditierten Standorts durchzuführen. Daher ist die Nutzung eines Dolmetschers nicht erlaubt, wenn es sich bei dem Standort um folgende Sprachen handelt:

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Chinesisch (Mandarin)
- Italienisch
- Spanisch (ausgenommen Mittel- und Südamerika)

Generell wird das Audit vorzugsweise in der Arbeitssprache des auditierten Standortes durchgeführt. Ist das nicht möglich, können Dolmetscher unter den folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

- Der Dolmetscher hat einen fachlichen Hintergrund oder ist zugelassener Auditor für einen anderen Lebensmittelsicherheits-/ Qualitätsstandard.
- Um Interessenskonflikte zu vermeiden, ist der Dolmetscher unabhängig vom zu auditierenden Unternehmen.
- Zur Auditdauer werden 20 % der Gesamtauditdauer zur Gewährleistung einer korrekten Auditdurchführung hinzugerechnet.

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 5.2 AUSWAHL DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN

---

### 1.5.2.2 Auditorenausleihe

Es gibt zwei Möglichkeiten für den Einsatz eines Auditors durch mehrere Zertifizierungsstellen:

#### 1) „Ausleihen“ von Auditoren

Damit ein Auditor einmalig ausgeliehen werden kann, verfassen beide Zertifizierungsstellen eine kurze Vereinbarung für die Ver- und Entleihung des Auditors. Diese Vereinbarung enthält mindestens folgende Angaben:

- Tag des Audits
- Name des Unternehmens
- Name des ausgeliehenen Auditors
- Unterschrift beider Leiter der Zertifizierungsstellen, die mit IFS einen Vertrag haben
- Unterschrift beider für IFS verantwortlichen Personen, die IFS von beiden Zertifizierungsstellen genannt wurden

#### 2) IFS Arbeitsgruppe Zertifizierungsstellen

Für Zertifizierungsstellen, die häufiger gemeinsam Auditoren einsetzen möchten, ist bei der IFS Geschäftsstelle in Berlin eine kurze Vereinbarung erhältlich. Diese Vereinbarung ermöglicht die Zusammenarbeit von zwei oder mehr Zertifizierungsstellen durch die gemeinsame Nutzung eines Pools von Auditoren. Die Zuständigkeiten für die Audits, Auditorenschulungen, Reviews etc. sind klar getrennt. Der Vertragspartner kann nur Datum und Zertifizierungsbereich des Audits sehen, Firmennamen sind nicht sichtbar.

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 5.2 AUSWAHL DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN

---

### 1.5.2.3 Hochladen von Dokumenten bei Auditorenausleihe: neues System

Die IFS Software auditXpressX™ erlaubt die Auswahl aller nach dem jeweiligen IFS Standard zugelassene Auditoren.

Es gilt die Regelung für die Auditorenausleihe, es ist hierbei nicht notwendig Kontakt mit IFS aufzunehmen, um den Bericht hochzuladen. Der IFS wird automatisch benachrichtigt, wenn Audits von unterschiedlichen Zertifizierungsstellen beauftragten Auditoren hochgeladen werden.

Die Suchleiste kann verwendet werden, um den Auditor zu finden und auszuwählen, der das Audit durchgeführt hat. Außerdem kann der Lead- oder Co-Auditor-Status an dieser Stelle zugeordnet werden.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## AUSZUG AUS DEM IFS BROKER V3.1, JUNI 2021

---

### 1.5.4 Erstellung eines Auditzeitplans

Während der Abschlussbesprechung stellt der Auditor (bei einem Auditteam der Teamleiter) alle Ergebnisse vor und bespricht die festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten. Wie in ISO/IEC 17065 festgelegt, darf der Auditor vor Ort, im Rahmen der Abschlussbesprechung, allenfalls eine vorläufige Beurteilung zum Status des betreffenden Unternehmens abgeben. Die Zertifizierungsstelle sendet dem auditierten Unternehmen einen vorläufigen Auditbericht und einen Maßnahmenplan zu, auf dessen Grundlage das auditierte Unternehmen **Korrekturen und** Korrekturmaßnahmen für die festgestellten Abweichungen bzw. Nichtkonformitäten entwickelt.

> 1.5.4	Erstellung eines Auditzeitplans
> 1.5.4.1 DB3.1-1-5.4/1 V1	Verpflichtendes Dokument das von einem Repräsentanten des auditierten Standortes und dem/ den Auditor(en) am Ende des Audits unterzeichnet wird.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 5.4 ERSTELLUNG EINES AUDITZEITPLANS

---

### 1.5.4.1 **Verpflichtendes Dokument das von einem Repräsentanten des auditierten Standortes und dem/den Auditor(en) (falls zutreffend auch Trainees, Auditor-in-Progress (AIP), beobachtete(r) Auditor(in) oder Witness-Auditor(in)) am Ende des Audits unterzeichnet wird.**

- Das Dokument beinhaltet die Auditzeiten und sowie die Start- und Endzeit für jeden der Audittage.
- Für jeden Tag ist dieses Dokument von einem Repräsentanten des auditierten Standortes sowie dem Auditoren (Lead-Auditor und Co-Auditor/en und, falls anwendbar, Trainees, Auditor-in-Progress, Auditor unter Beobachtung oder Beobachter für Witness-Audits) mit ihrer Unterschrift zu unterzeichnen, um ihre Teilnahme zu bestätigen.
- Die Zertifizierungsstelle kann diese Registrierung in ihren bereits bestehenden Dokumenten übernehmen oder ein neues Dokument erstellen, um diese Vorgabe zu erfüllen. Das IFS Büro setzt keine spezielle Form des Dokumentes voraus.
- Dieses Dokument ist als ein Teil der Auditdokumentation und auf Anfrage vom Büro der Zertifizierungsstelle, die einen Vertrag mit der IFS Management GmbH geschlossen hat, zur Verfügung zu stellen. Das Dokument ist verpflichtend am Ende jedes IFS Broker Audits zu unterzeichnen.

## AUSZUG AUS DEM IFS BROKER V3.1, JUNI 2021

---

### 1.5.8.4 Spezielle Abwicklung des Auditprozesses bei Unternehmen mit mehreren Standorten

- Alle KO-Anforderungen werden an allen Standorten geprüft, auch wenn einige der Standorte teilweise von einer Zentralstelle aus verwaltet werden.
- Im Auditbericht für einen Standort wird nur das Auditdatum des Standortes angegeben; die zusätzliche Angabe des Audits der Zentrale ist nicht notwendig.
- Falls beim Audit der Zentrale eine Major-Nichtkonformität oder eine KO-Anforderung mit D-Bewertung festgestellt wurde, betrifft dies auch alle anderen auditierten Standorte. Deren Zertifikate werden außer Kraft gesetzt (entsprechend dem oben beschriebenen Verfahren).
- Die Zertifikate der Standorte können wieder in Kraft gesetzt werden, nachdem die Zentrale erfolgreich auditiert wurde (oder nach einem positiven Ergänzungsaudit, wenn zuvor eine Major-Nichtkonformität für die Zentrale festgestellt worden war). Je nach Art der Nichtkonformität, die für die Zentrale festgestellt wurde, kann ein neues Audit für die Standorte notwendig werden.

> 1.5.8.4	Spezielle Abwicklung des Auditprozesses bei Unternehmen mit mehreren Standorten
> 1.5.8.4.1 DB3.1-1-5.8.4/1 V1	Wie wird mit der Situation umgegangen, wenn eine Abweichung, die während des Audits der Zentrale identifiziert wurde, behoben und während des Standortaudits vom Auditor geprüft wurde?

---

ALLE ERLÄUTERUNGEN >

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 5.8.4 SPEZIELLE ABWICKLUNG DES AUDITPROZESSES BEI UNTERNEHMEN MIT MEHREREN STANDORTEN

---

### 1.5.8.4.1 **Wie wird mit der Situation umgegangen, wenn eine Abweichung, die während des Audits der Zentrale identifiziert wurde, behoben und während des Standortaudits vom Auditor geprüft wurde?**

Gibt es objektive Nachweise, dass die Abweichung, die zuerst in der Zentrale bemerkt wurde, vollständig behoben wurde, ist es möglich, die entsprechende Anforderung mit A zu bewerten. Dies kann unter den folgenden Voraussetzungen akzeptiert werden:

- Der entsprechende zentral abgewickelte Prozess kann auch am Standort vollständig geprüft werden und die zuvor bewertete Abweichung in der Zentrale kann durch objektive Nachweise behoben werden.
- Die Prüfung der Korrekturmaßnahmen zur Schließung der Abweichung wird während der Audits an allen Standorten durchgeführt.
- Zur Prüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen für diese zuvor in der Zentrale festgestellte Abweichung benötigt der Auditor Zeit. Sehr wahrscheinlich ist eine volle Reduzierung der Auditdauer (0,5 Tage) nicht mehr anwendbar (was normalerweise in dieser Auditsituation möglich wäre). Diese Entscheidung liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle.

## TEIL 1 – 6 Zertifikatausstellung

### 1.6.1 Fristen zur Zertifikatausstellung

Die Zertifizierungsstelle ist für die Entscheidung zur Ausstellung/Nichtausstellung eines IFS Broker-Zertifikates verantwortlich. Die Entscheidung wird durch eine oder mehrere Personen getroffen, die nicht am Audit beteiligt waren. Die Gültigkeit der Zertifizierung beginnt mit dem Datum der Zertifikatsausstellung und endet nach jeweils zwölf (12) Monaten. Der Termin für das Überwachungsaudit wird vom Datum des Erstaudits aus berechnet und nicht vom Datum der Zertifikatsausstellung. Sofern das Audit nicht zeitnah angesetzt wird, erhalten die Handelsunternehmen oder andere Nutzer über die IFS Datenbank eine entsprechende Meldung.

Die Zeitspanne zwischen dem Termin des Audits und der Ausstellung des Zertifikates wird wie folgt bestimmt:

- zwei (2) Wochen Zeit zur Erstellung des vorläufigen Auditberichts,
- **vier (4) Wochen** Zeit zur Beantwortung der Abweichungen **und Nichtkonformitäten** (d. h. Erstellung des Maßnahmenplans) durch das auditierte Unternehmen,
- zwei (2) Wochen Zeit zur Überprüfung **des Maßnahmenplans (alle Korrekturen müssen umgesetzt sein)** durch den Auditor/**Zertifizierungsstelle**, Zertifikatausstellung und Einstellen des Auditberichts, des Maßnahmenplans und des Zertifikates in die IFS Datenbank.

**Die Zeitspanne zwischen dem Datum des IFS Audits und dem Hochladen des Auditberichts in die IFS Datenbank/Ausstellung des Zertifikats beträgt sechs (6) Wochen (angestrebte Zeitspanne) oder acht (8) Wochen (als maximale Zeitspanne).**

> 1.6	Zertifikatausstellung
> 1.6.1	Fristen zur Zertifikatausstellung
> 1.6.1.1 DB3.1-1-6.1/1 V1	Gilt der erste oder der letzte Tag des Audits als Ausgangspunkt für die Berechnung – 8 Wochen /+ 2 Wochen des Zertifizierungszyklus?
> 1.6.1.2 DB3.1-1-6.1/2 V1	Welcher Tag ist der letzte Tag der Zertifikatgültigkeit?

ALLE ERLÄUTERUNGEN >

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 6.1 FRISTEN ZUR ZERTIFIKATAUSSTELLUNG

---

### 1.6.1.1 Gilt der erste oder der letzte Tag des Audits als Ausgangspunkt für die Berechnung – 8 Wochen /+ 2 Wochen des Zertifizierungszyklus?

Der letzte Tag des Audits muss verwendet werden, um das Zeitfenster -8 Wochen/+2 Wochen zu berechnen.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 1 – 6.1 FRISTEN ZUR ZERTIFIKATAUSSTELLUNG

---

### 1.6.1.2 Welcher Tag ist der letzte Tag der Zertifikatgültigkeit?

Das Datum, an dem die Zertifikatgültigkeit beginnt, ist: Datum des Erstaudits (letzter Tag) + 8 Wochen.

Der letzte Tag der Zertifikatgültigkeit ist: Datum des Erstaudits (letzter Tag) + 8 Wochen – 1 Tag + 1 Jahr.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## TEIL 2 – 4.4 Einkauf

### 2.4.4 Einkauf

- 4.4.1 Das Unternehmen lenkt Einkaufsprozesse um sicherzustellen, dass alle extern bezogenen Produkte und Dienstleistungen, die einen Einfluss auf Produktsicherheit und -qualität haben, den Anforderungen entsprechen.
- 4.4.2 Es liegt ein Verfahren zur Zulassung und Überwachung von Lieferanten und Dienstleistern vor.
- 4.4.3 Das Verfahren zur Zulassung und Überwachung basiert auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken und beinhaltet klare Bewertungskriterien, wie z. B.:
- Audits,
  - Analysenzertifikate,
  - Lieferantenzuverlässigkeit und Reklamationen (inkl. Betrug) sowie
  - geforderte Leistungsstandards.
- 4.4.4 Der Lieferant des Produkts ist nach einem IFS-Standard oder einem anderen GFSI-anerkannten Standard zertifiziert, der den jeweiligen Tätigkeitsbereich abdeckt.
- Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn der Kunde ausdrücklich anderen Bedingungen zugestimmt hat.
- 4.4.5 Das Unternehmen verfügt über ein (internes oder externes) risikobasiertes System, um die Herkunftsgebiete der beschafften Produkte zu überwachen.
- 4.4.6 Lieferanten und Dienstleister werden regelmäßig bewertet, um Risiken zu identifizieren und zu lenken. Alle aus der Bewertung resultierenden Überprüfungen und Maßnahmen sind zu dokumentieren.

## // 2.4.4 Einkauf

- 4.4.7 Die beschafften Produkte werden gemäß den vorliegenden Spezifikationen und, risikobasiert, auf Authentizität geprüft. Der Prüfplan berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: Produkthanforderungen und Lieferantenstatus (gemäß der Lieferantenbewertung).
- 4.4.8 Im Falle von Kundeneigenmarken ist für Produktlieferanten, in Übereinstimmung mit den Kundenanforderungen, ein System zur Lieferantenzulassung vorhanden.

> 2.4.4	Einkauf
> 2.4.4.1 DB3.1-2-4.4/1 V1	Lieferantenstatus und Ausnahmesituationen
> 2.4.4.2 DB3.1-2-4.4/2 V1	Produktschutzbewertung
> 2.4.4.3 DB3.1-2-4.4/3 V1	Was muss vom Unternehmen vorgelegt werden, um die Anforderung zu erfüllen, wenn der Kunde „ausdrücklich anderen Bedingungen zustimmt“?

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 2 – 4.4 EINKAUF

---

### 2.4.4.1 Lieferantenstatus und Ausnahmesituationen

In Ausnahmesituationen, in denen der Lieferantenstatus nicht vorliegt, muss das Annahmeverfahren für eingehende, eingekaufte Produkte oder Dienstleistungen, wie in 4.4.7, beschrieben durch eine erhöhte Kontrolle und angemessene Überwachungsmaßnahmen ausreichend adressiert werden.

Alle Ausnahmesituationen sind begründet und dokumentiert.

Ist der betreffende Parameter eine Kundenanforderung, ist die Ausnahmesituation vor der Auftragsvergabe an den Kunden zu melden.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 2 – 4.4 EINKAUF

---

### 2.4.4.2 Produktschutzbewertung

Die Gefahrenanalyse und die Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken für die Zulassung und die Überwachung der Lieferanten und Dienstleister muss in die Risikobewertung bezüglich Produktschutz mit einfließen. Daraus resultierende Maßnahmen zum Produktschutz müssen implementiert und überwacht werden.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 2 – 4.4 EINKAUF

---

### 2.4.4.3 Was muss vom Unternehmen vorgelegt werden, um die Anforderung zu erfüllen, wenn der Kunde „ausdrücklich anderen Bedingungen zustimmt“?

Die Absicht dieser Anforderung ist es Nachweise zu erhalten, dass der Kunde darüber informiert ist, dass Produkte/Lieferanten nicht nach dem IFS oder einem anderen GFSI anerkannten Standard zertifiziert sind und diesen Zertifizierungsstatus der Produkte nachweisbar akzeptiert hat.

Nachweise können in unterschiedlicher Form erbracht werden, z.B. durch unterschriebene Spezifikationen, unterschriebene Verträge, E-Mail Bestätigung, Einverständniserklärungen oder ähnliche Dokumente, die die aktive Zustimmung des Kunden bestätigen.

Generische Aussagen über den Zertifizierungsstatus von Produkten/Lieferanten in den Geschäftsbedingungen des Brokers werden jedoch nicht als „Gute Handelspraxis“ gesehen und müssen deswegen mit einer „B“ Abweichung durch den Auditor bewertet werden, wenn im Audit festgestellt.

**TEIL 2 – 4.6 Rückverfolgbarkeit (inkl. GVO und Allergene)****2.4.6 Rückverfolgbarkeit (inkl. GVO und Allergene)**

4.6.1 **KO Nr. 4:** Es ist ein System zur Rückverfolgung vorhanden, das die vollständige Identifikation der Produkte ermöglicht. Die Kennzeichnung der Produkte erfolgt so, dass eine vollständige Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Das Rückverfolgbarkeitssystem sowie dazugehörige Aufzeichnungen gewährleisten eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Lieferanten (definierte Chargenmenge) bis zur Anlieferung beim Kunden.

- > **2.4.6** Rückverfolgbarkeit (inkl. GVO und Allergene)
  - > **2.4.6.1** Klarstellung zu loser Ware/Schüttgüter  
**DB3.1-2-4.6/1 V1**
- 

**ALLE ERLÄUTERUNGEN >**

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 2 – 4.6 RÜCKVERFOLGBARKEIT (INKL: GVO UND ALLERGENE)

---

### 2.4.6.1 Klarstellung zu loser Ware/Schüttgüter

Im Rahmen der Rückverfolgbarkeit und Identifizierung von Produkten ist sichergestellt, dass alle relevanten Informationen in Bezug auf Produktsicherheit und -qualität auch bei Schüttgütern und Endverbraucherpackung ohne endgültige Kennzeichnung für den Verbraucher dem Produkt eindeutig zugeordnet werden können.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## TEIL 2 – 4.8 Logistische Aktivitäten

### 2.4.8 Logistische Aktivitäten

- 4.8.1 Wenn ein Unternehmen einen Transport- oder Lagerdienstleister beauftragt, sind alle relevanten Anforderungen zur Absicherung der Produktsicherheit und -qualität (inklusive Produktschutz) eindeutig in einem Dienstleistungsvertrag festgeschrieben oder der Dienstleister ist nach IFS Logistics oder einem anderen GFSI-anerkannten Standard der den jeweiligen Tätigkeitsbereich abdeckt zertifiziert.
- 4.8.2 Falls ein Unternehmen ein eigenes Lager besitzt oder Transportdienstleistungen durchführt und dies mit im IFS Zertifizierungsbereich ausweisen möchte, ist eine IFS Logistics Zertifizierung (Kombi-Audit mit IFS Logistics Checkliste) erforderlich, es sei denn, der Kunde hat andere Bedingungen akzeptiert.

> 2.4.8	Logistische Aktivitäten
> 2.4.8.1 DB3.1-2-4.8/1 V1	Wie kann die Kontrolle für Paketdienstleister durchgeführt werden, wenn diese zum Transport der Produkte eingesetzt werden?

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 2 – 4.8 LOGISTISCHE AKTIVITÄTEN

---

### 2.4.8.1 **Wie kann die Kontrolle für Paketdienstleister durchgeführt werden, wenn diese zum Transport der Produkte eingesetzt werden?**

Wenn das Unternehmen einen Paketzusteller für den Transport der Produkte einsetzt, muss sichergestellt werden, dass die Integrität und Sicherheit des Produkts während des gesamten Versandweges gewahrt sind und dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Paketzustellers eingehalten werden (z.B. keine temperaturgeführten Produkte).

Das Unternehmen muss eine Risikobewertung durchführen und Maßnahmen, basierend auf dem „Worst-case-Szenario“, implementieren.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## AUSZUG AUS DEM BROKER V3.1, JUNI 2021

### TEIL 2 – ANHANG 1: Glossar/Definitionen

<b>Produktsicherheitskultur</b>	<p>Gemeinsame Werte, Überzeugungen und Normen, die die Denkweise und das Verhalten in Bezug auf die Produktsicherheit ganzheitlich in einem Unternehmen beeinflussen.</p> <p>Elemente der Produktsicherheitskultur sind diejenigen Elemente des Produktsicherheitsmanagements, die die Unternehmensleitung eines Unternehmens nutzen kann, um die Produktsicherheitskultur im Unternehmen voranzutreiben. Dazu können gehören, sind aber nicht beschränkt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikation über die Richtlinien und Verantwortlichkeiten der Produktsicherheit,</li> <li>• Training,</li> <li>• Mitarbeiter-Rückmeldungen zu Fragen der Produktsicherheit,</li> <li>• Leistungsmessung.</li> </ul>
---------------------------------	---

> 2	ANHANG1
> 2 ANHANG1.1 DB3.1-2-ANHANG1/1 V1	Abzudeckende Mindestanforderungen an die Produktsicherheitskultur
> 2.ANHANG1.2 DB3.1-2-ANHANG1/2 V1	Neue Definition zu Claims (Auslobungen)

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 2 – ANHANG 1: GLOSSAR/DEFINITION

---

### 2.ANHANG1.1 Abzudeckende Mindestanforderungen an die Produktsicherheitskultur

Die Definition zur Produktsicherheitskultur wurde wie folgt angepasst:

Gemeinsame Werte, Überzeugungen und Normen, die die Denkweise und das Verhalten in Bezug auf die Produktsicherheit ganzheitlich in einem Unternehmen beeinflussen.

Elemente der Produktsicherheitskultur sind diejenigen Elemente des Produktsicherheitsmanagements, die die Unternehmensleitung eines Unternehmens nutzen kann, um die Produktsicherheitskultur im Unternehmen voranzutreiben.

**Dazu gehören mindestens:**

- Kommunikation über Politik und Verantwortlichkeiten der Produktsicherheit,
- Schulung,
- Rückmeldungen von Mitarbeitern zu Belangen der Produktsicherheit,
- Leistungsmessung.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 2 – ANHANG 1: GLOSSAR/DEFINITION

---

### 2. ANHANG 1.2 Neue Definition zu Claims (Auslobungen)

#### Claim (Auslobungen):

Jede Aussage oder Darstellung einschließlich bildlicher, grafischer oder symbolischer Darstellungen und in jeglicher Form (Produktetikett, Verpackung, Werbung, Spezifikationen, Produktpackungsbeilagen) die besagt, suggeriert oder impliziert, dass das Produkt bestimmte Eigenschaft(en) oder Wirkung(en) hat, die nicht produktinhärent und/oder nicht allgemein bei ähnlichen Produkten vorhanden sind.

Die folgende Liste mit Beispielen für besondere Eigenschaften und/oder Wirkungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Beschaffenheit oder Zusammensetzung (z. B. „Bio“, „natürlich“, „frei von“, „Quelle von“, „reduziert“, usw.),
- Identitätsstandards für Produkte (z. B. Fleischprodukte, spezifische Labels, usw.),
- Ursprung oder Herkunft (z. B. „hergestellt in ...“, „Produkt von ...“, g.U./g.g.A., usw.)
- Produktions-/Verarbeitungsmethoden (z. B. Fairtrade, religiöse Auslobung, usw.),
- spezifische Eigenschaften, Struktur und/oder Funktion in Bezug auf eine Risikominderung für Kunden und/oder Verbraucher (z. B. bezogen auf die Verhinderung oder Verringerung des Risikos von gesundheitlichen Erkrankungen, Verhinderung der Kontamination durch verderbniserregende oder pathogene Mikroorganismen, usw.),
- spezifische Eigenschaften, Vorteile und/oder Wirkungen für Kunden und/oder Verbraucher durch die Verwendung des Produkts (z. B. Anti-Aging-Effekt in Kosmetika, Verlängerung der Haltbarkeit von Lebensmitteln in Verpackungen, Verbesserung oder Veränderung einer physiologischen Funktion oder biologischen Aktivität im Zusammenhang mit der Gesundheit in Lebensmitteln, usw.).

#### Claims (Auslobungen) können nur deklariert werden, wenn:

- Beweise zur Verfügung stehen, die die Richtigkeit, Ehrlichkeit, Fairness und rechtliche Konformität bestätigen.
- die Verwendung von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, falls zutreffend.
- Klare und verständliche Informationen für die Anwender (Kunde, Konsument und/oder Endverbraucher) über die jeweiligen Merkmale und/oder die deklarierte(n) Wirkung(en) im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung des Produkts vorliegen.

**Anmerkung:** Für IFS Audits/Assessments dürfen im Zertifizierungsbereich keine Claims auf dem IFS Zertifikat aufgeführt werden, um Verwirrung bezüglich des Umfangs des IFS Audits/Assessments und der Zertifizierung zu vermeiden.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## TEIL 3 – Anforderungen an Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen und Auditoren – IFS Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren

### 3.2.3 Zertifizierungsentscheidungen

Die Person, die für die Bewertung der Auditberichte zuständig ist (Reviewer), ist entweder ein zugelassener IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure Auditor, Trainer oder Reviewer. Es ist erforderlich, dass diese Person erfolgreich an einem IFS Broker Auditorentraining teilgenommen hat.

Der Reviewer besitzt die Kenntnisse über Lebensmittel oder HPC Produkte oder Verpackungsmaterialien, die sich auf das Kerngeschäft des Brokers, dessen Bericht überprüft wird, beziehen (entsprechend IFS Broker Audits für Lebensmittel oder HPC Produkte oder Verpackungsmaterialien).

Die Überprüfung wird dokumentiert.

Die Entscheidung über die Zertifizierung kann nur auf Empfehlung einer kompetenten Person bzw. eines Zertifizierungsausschusses erfolgen. Außerdem darf nur eine Person, die nicht das Audit durchgeführt hat, die Entscheidung fällen.

Die kompetente Person für die Zertifizierungsentscheidung oder mindestens ein Mitglied des Zertifizierungsausschusses ist entweder ein entsprechender IFS Food oder HPC oder IFS PACsecure Auditor, IFS Trainer oder IFS Reviewer. Diese Person muss an einer Broker Auditorenschulung teilgenommen haben.

Die endgültige Entscheidung über die Zertifizierung muss durch die Zertifizierungsstelle getroffen werden und darf nicht durch einen Untervertrag weitergegeben werden.

> 3	Anforderungen an Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen und Auditoren - IFS Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren
> 3.2.3	Zertifizierungsentscheidungen
> 3.2.3.1 DB3.1-3-2.3/1 V1	Muss der IFS Broker Reviewer auch für die IFS Broker Version 3.1 geschult werden oder ist jede IFS Broker Schulung ausreichend?

ALLE ERLÄUTERUNGEN >

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 3 – 2.3 ZERTIFIZIERUNGSENTSCHEIDUNGEN

---

### 3.2.3.1 **Muss der IFS Broker Reviewer auch für die IFS Broker Version 3.1 geschult werden oder ist jede IFS Schulung ausreichend?**

Der Reviewer muss erfolgreich an einer Schulung, durchgeführt durch den IFS, zur aktuellen Version des Standards (hier IFS Broker Version 3.1), teilgenommen haben.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## TEIL 3 – Anforderungen an Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen und Auditoren – IFS Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren

### 3.3.1 Anforderungen für IFS Broker Auditoren

Die Qualifikation zum IFS Broker Auditor ist grundsätzlich von der Zulassung zum IFS Food oder IFS PACsecure oder IFS HPC Auditor abhängig.

Zur Durchführung von Audits nach IFS Broker Version 3.1 muss der Auditor für IFS Food, IFS HPC oder IFS PACsecure zugelassen sein (mit zusätzlicher Teilnahme an einer IFS Broker Auditorenschulung (Lebensmittel oder Nicht-Lebensmittel)). Die erforderliche Qualifikation ist unterschiedlich und hängt vom auditierten Scope des IFS Broker Version 3.1 ab (siehe Tabelle 1).

**Tabelle Nr. 1: Mindestanforderungen an die Qualifikation von Auditoren für die IFS Broker Produkt-Scopes**

Handelsbereich		Mindestanforderungen an die Qualifikation von Auditoren
Lebensmittel	Lebensmittel tierischen Ursprungs	IFS Food Zulassung für mindestens einen Produkt-Scope für Lebensmittel tierischen Ursprungs (1.1, 1.2, 1.3, 1.4) + IFS Broker Auditorenschulung (Lebensmittel)
	Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs	IFS Food Zulassung für mindestens einen Produkt-Scope für Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs (1.5, 1.6, 1.8, 1.9, 1.10) + IFS Broker Auditorenschulung (Lebensmittel)
	Lebensmittel tierischen <b>und</b> Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs	IFS Food Zulassung für mindestens einen Produkt-Scope für Lebensmittel tierischen Ursprungs (1.1, 1.2, 1.3, 1.4) + IFS Broker Auditorenschulung (Lebensmittel)

## // 3.3.1 Anforderungen für IFS Broker Auditoren

Handelsbereich		Mindestanforderungen an die Qualifikation von Auditoren
Nicht-Lebensmittel	Haushalts- und Körperpflegeprodukte	IFS HPC Zulassung für mindestens einen Produkt-Scope für HPC Produkte (2.1, 2.2, 2.3, 2.4) + IFS Broker Auditorenschulung (Nicht-Lebensmittel)
	Verpackungsmaterialien	IFS PACsecure Zulassung für mindestens einen Produkt-scope für PACsecure Produkte (3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6) + IFS Broker Auditorenschulung (Nicht-Lebensmittel) ODER IFS HPC Zulassung für den HPC Produkt-Scope 2.3 + IFS Broker Auditorenschulung (Nicht-Lebensmittel)
Lebensmittel und Nicht Lebensmittel	Mehrere Produkt-Scopes Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel	IFS Food Zulassung für mindestens einen Produkt-Scope für Lebensmittel tierischen Ursprungs (1.1, 1.2, 1.3, 1.4) + IFS Broker Auditorenschulung (Lebensmittel)

**Anmerkung:** siehe auch ANLAGE 5, Teil 1, für die Übereinstimmung zwischen Produkt-Scope Nummern und Namen.

**Anmerkung:** Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass der Auditor durch Ausbildung, Arbeitserfahrung oder Schulungen die richtigen Kompetenzen und Produktkenntnisse erworben hat, um in der Lage zu sein, alle auditierten Produktscope umfassend zu bewerten.

> 3	Anforderungen und Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen und Auditoren - IFS Akkreditierungsstellen- und Zertifizierungsverfahren
> 3.3.1	Anforderungen für IFS Broker Auditoren
> 3.3.1.1 DB3.1-3-3.1/1 V1	Mindestanforderungen für Auditoren zum Auditieren des Handels von non-food Produkten und Lebensmitteln ausschließlich pflanzlichen Ursprungs
> 3.3.1.2 DB3.1-3-3.1/2 V1	IFS Auditorenschulung für den Übergang zu IFS Broker V 3.1

ALLE ERLÄUTERUNGEN >

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 3 – 3.1 ANFORDERUNGEN FÜR IFS BROKER AUDITOREN

---

### 3.3.1.1 Mindestanforderungen für Auditoren zum Auditieren des Handels von non-food Produkten und Lebensmitteln ausschließlich pflanzlichen Ursprungs

Im Falle, dass der Broker Lebensmittel pflanzlichen Ursprunges sowie non-food Produkte handelt, muss der Auditor die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- IFS Food Zulassung für mindestens einen Produkt-Scope für Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs (1.5, 1.6, 1.8, 1.9, 1.10) + IFS Broker Auditorenschulung (Lebensmittel) für Version 3.1.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 3 – 3.1 ANFORDERUNGEN FÜR IFS BROKER AUDITOREN

---

### 3.3.1.2 IFS Auditorenschulung für den Übergang zu IFS Broker V3.1

Die hausinterne IFS Schulung für den Übergang zum IFS Broker V3.1 ist ein modularer Kurs: Ein Teil konzentriert sich auf das neue Bewertungssystem und der zweite Teil ist ein Webinar zu den entsprechenden Softwareänderungen.

Die Schulung ist verpflichtend für alle IFS Broker Auditoren, Reviewer und IFS Trainer (Food, HPC oder PACsecure, die für den IFS Logistics Teil der hausinternen Schulung verantwortlich sind).

- Das Schulungsmaterial wird vom IFS bereitgestellt und kann im CB-Login Bereich der IFS Datenbank heruntergeladen werden.
- IFS Auditoren und Reviewer müssen vom TTT der CB für IFS entweder persönlich (face-to-face) oder online geschult werden.
- Der Auditor/Reviewer muss diese hausinterne IFS Schulung für den Übergang zum IFS Broker V3.1 absolvieren, bevor er sein erstes IFS Broker V3.1 Audit durchführen/begutachten kann.
- Nachdem der Auditor/Reviewer die Schulung abgeschlossen hat, fügt die Zertifizierungsstelle die Schulung in den Abschnitt (IFS online trainings) in das entsprechende Auditorenprofil in der IFS Datenbank ein. Falls der Auditor IFS Broker und IFS Logistics Auditor ist, muss die Schulung für jeden IFS Standard separat hinzugefügt werden. Die Funktion in der IFS Datenbank steht ab dem Tag der Veröffentlichung der neuen Versionen zur Verfügung.
- Bitte beachten Sie, dass die Hausinterne IFS Schulung für den Übergang zum IFS Broker V3.1 eine separate Schulung ist. Es kann nicht in die reguläre hausinterne Schulung einbezogen werden.
- Das IFS Integrity Program überprüft die Profile in der Datenbank entsprechend.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## TEIL 4 – Berichtswesen, auditXpressX™ Software und die IFS Datenbank

### 4.1.5 Mindestanforderungen für IFS Zertifikate (ANLAGE 5)

Nach erfolgreichem Abschluss des IFS Broker-Prozesses, erstellt die Zertifizierungsstelle ein entsprechendes Zertifikat. Aufgrund internationaler Anerkennung und zur Verständlichkeit enthält das IFS Zertifikat, dass durch die entsprechende Zertifizierungsstelle ausgestellt wird, die folgenden Mindestinformationen:

- Name und Anschrift der Zertifizierungsstellen, inklusive des Logos,
- Das Logo der Akkreditierungsstelle oder der Name und die dazugehörige Registrierungsnummer; das Logo der Akkreditierungsstelle ist in Übereinstimmung mit den Regeln der Akkreditierungsstelle zu verwenden.
- Name und Anschrift des auditierten Unternehmens,
- COID, wie in der IFS Datenbank definiert,
- **GS1 GLN(s), wenn anwendbar**
- Wenn das Unternehmen eine Betriebsstätte/Niederlassung ist, dann auch Angaben zur Zentrale,
- Zertifizierungsbereich des Audits (Beschreibung der gehandelten Produkte, Spezifizierung der betreffenden Produkt-Scopes und Nummern, wie in ANLAGE 5, Teil 1 beschrieben). Der Zertifizierungsbereich des Audits ist immer auch ins Englische zu übersetzen,
- **Beschreibung der Produktausschlüsse, wenn zutreffend**
- Falls das auditierte Unternehmen zusätzlich logistische oder verarbeitenden Tätigkeiten ausübt und dessen Zertifizierungsstatus (siehe Kapitel 4, Teil 1),
- Das erreichte Niveau
  - und die Bewertung des Audits in Prozent,
- Datum des Audits (letzter Tag des Audits),
- Datum des Ergänzungsaudits (Follow up) wenn relevant,

## // 4.1.5 Mindestanforderungen für IFS Zertifikate (ANLAGE 5)

- **Nächster Auditzeitraum (Überwachungsaudit), falls es sich um ein unangekündigtes handelt, entsprechend angeben**
- Datum der Zertifikatsausstellung,
- Ablaufdatum der Zertifikatsgültigkeit, d. h. zwölf (12) Monate nach dem Datum der Zertifikatserstellung (das Datum der Zertifikatsgültigkeit bleibt das gleiche Jahr wie beschrieben im Auditprotokoll, Teil 1 und Teil 5 (für die unangekündigte Option).
- Ort und Datum der Unterschrift,
- Name und Unterschrift des für die Zertifizierungsentscheidung,
- verantwortlichen Mitarbeiters der Zertifizierungsstelle wie in Teil 3 des Standards beschrieben,
- QR Code
- IFS Broker Logo

**Anmerkung:** Die Software auditXpressX™ stellt eine Zertifikatvorlage bereit, die die Mindestanforderungen an die Zertifikate beinhaltet. Jede nach ISO/IEC 17065 Norm akkreditierte Zertifizierungsstelle kann aber auch ihre eigene Vorlage nutzen, solange die Mindestanforderungen eingehalten werden.

> 4	Berichtswesen, auditXpressX™ Software und die IFS Datenbank
> 4.1.5	Mindestanforderungen für IFS Zertifikate (ANLAGE 5)
> 4.1.5.1 DB3.1-4-1.5/1 V1	Satz, der auf dem angekündigten Zertifikat zu vermerken ist, wenn der Betrieb noch nicht entschieden hat, ob er im nächsten Jahr angekündigt oder unangekündigt auditiert wird.
> 4.1.5.2 DB3.1-4-1.5/2 V2	Wie wird die COID für Unternehmen in einigen besonderen Situationen gehandhabt?
> 4.1.5.3 DB3.1-4-1.5/3 V1	Angaben zum Hauptsitz/juristischer Person auf dem Zertifikat

ALLE ERLÄUTERUNGEN >

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 4 – 1.5 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR IFS ZERTIFIKATE (ANLAGE 5)

---

### 4.1.5.1 Satz, der auf dem angekündigten Zertifikat zu vermerken ist, wenn der Betrieb noch nicht entschieden hat, ob er im nächsten Jahr angekündigt oder unangekündigt auditiert wird.

Was ist im folgenden Fall auf dem angekündigten Zertifikat zu vermerken: Die Zertifizierungsstelle erstellt derzeit das aktuelle IFS Zertifikat, aber der Betrieb hat sich noch nicht entschieden, ob das Audit im nächsten Jahr angekündigt oder unangekündigt durchgeführt werden soll.

Es wird der gleiche Satz wie bei unangekündigten IFS Audits vermerkt, sofern dieses mit dem Betrieb abgestimmt worden ist: „Das nächste Audit wird zwischen XX.XX und XX.XX oder unangekündigt stattfinden“. Der Satz kann sowohl auf der ersten Seite des Auditberichts als auch auf dem Zertifikat vermerkt werden.

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 4 – 1.5 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR IFS ZERTIFIKATE (ANLAGE 5)

---

### 4.1.5.2 Wie wird die COID für Unternehmen in einigen besonderen Situationen gehandhabt?

Im Falle von Standorten mit mehreren juristischen Personen:

Das Folgende gilt für mehrere juristische Personen an einem physischen Standort mit identischem Zertifizierungsbereich:

- Ein Audit,
- Unterschiedliche COIDs,
- Duplizierung des Zertifikats und Berichtes

Die COIDs müssen in der Auditübersicht jedes Auditberichtes aufgeführt und in der IFS Datenbank verlinkt werden (nur für Zertifizierungsstellen sichtbar).

**Es muss eine neue COID erstellt** und ein **neues Audit** organisiert werden, wenn ein Unternehmen die juristische Person ändert, aber die gleiche Adresse aber gleiche Mitarbeiter, gleiche Broker-Dienstleistungen/Prozesse hat:

- Das alte Audit ist nicht sichtbar, aber die alte COID wird angegeben.
- Die Zugriffsrechte auf den Bericht, den Maßnahmenplan und den Auditvergleich werden nicht auf die neue COID übertragen.
- Die Zertifizierungsstelle entscheidet, ob der alte Bericht und das alte Zertifikat mit der neuen juristischen Person unter der neuen COID hochgeladen wird (es gilt als Erstaudit für die neue juristische Person) oder ob ein neues Audit durchgeführt werden soll.

Es gibt **keine COID Änderung**, wenn ein Unternehmen:

- Eine neue Adresse hat, aber mit gleichem Unternehmensnamen, gleichen Mitarbeiter, gleichen Broker Dienstleistungen/Prozesse.
- **Ein neues Management (neuer Eigentümer)** hat, aber den gleichen Namen, die gleiche Adresse, die gleichen Broker-Dienstleistungen/Prozesse behält.
- Einen neuen Firmennamen, eine neue Geschäftsführung (neuer Eigentümer), aber die gleiche juristische Person, die gleiche Adresse, die gleichen Mitarbeiter, die gleichen Dienstleistungen/Prozesse hat.

Folglich wird das Zertifikat mit dem neuen Namen aktualisiert und der Name des Unternehmens in der IFS Datenbank geändert (mit Verweis auf den bisherigen Namen in Klammern).

Lesen Sie mehr auf der nächsten Seite

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

#### // 4.1.5.2 Wie wird die COID für Unternehmen in einigen besonderen Situationen gehandhabt?

In diesem Fall führt die Zertifizierungsstelle eine Risikobewertung durch und beurteilt, ob ein „Kontrollaudit“ erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das aktuelle Zertifikat noch gültig ist.

Aufgrund der gleichen COID zählen die Audits für den Auditor weiterhin als aufeinanderfolgende Audits am selben Standort.

**Anmerkung 1:** Wenn ein Unternehmen dieselbe juristische Person mit denselben Mitarbeitern, denselben Broker-Dienstleistungen/-prozessen unterhält und nur die Rechtsform ändert (Beispiel: „Jelly GmbH“ in „Jelly AG“), wird die COID nicht geändert.

**Anmerkung 2:** Wenn ein Unternehmen dieselbe juristische Person mit denselben Mitarbeitern, denselben Broker-Dienstleistungen/-prozessen unterhält und nur den Firmennamen ändert (Beispiel: „Jelly sweet GmbH“ in „Jelly GmbH“), wird die COID nicht geändert.

**Anmerkung 3:** In jedem Fall, in dem die COIDs verknüpft sind, wird eine Benachrichtigung an diejenigen gesendet, die das Unternehmen als Favorit markiert haben.

**Anmerkung 4:** Wenn eine CB versehentlich eine neue COID für ein Unternehmen mit einer bereits bestehenden COID erstellt, muss sie sich an den IFS Customer Support wenden. Die neue COID kann entweder gelöscht (wenn keine Dokumente hochgeladen wurden) oder beide COIDs verknüpft werden, sodass die Audithistorie unter der neuen COID sichtbar ist. Die alten Audits sind sichtbar und eindeutig mit der alten COID verbunden. Die Zugriffsrechte auf den Bericht, den Maßnahmenplan und den Auditvergleich werden auf die neue COID übertragen.

Diese Regel ist ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Doktrin gültig.

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 4 – 1.5 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR IFS ZERTIFIKATE (ANLAGE 5)

---

### 4.1.5.3 Angaben zum Hauptsitz/zentraler Verwaltung auf dem Zertifikat

Der Name des Hauptsitzes/zentraler Verwaltung einschließlich seiner Adresse muss auf dem IFS Zertifikat angegeben werden, falls einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Der Hauptsitz/die zentrale Verwaltung ist für bestimmte zentrale Managementsystemelemente verantwortlich und diese werden im Rahmen des IFS Multi-location Ansatzes bewertet.
- Der Hauptsitz/die zentrale Verwaltung ist nicht für bestimmte zentrale Managementsystemelemente verantwortlich, ist aber nach der Norm ISO/IEC 17065:2012 der rechtlich verantwortliche „Auftraggeber“ für das Assessment des Produktionsstandorts und hat den Vertrag mit der Zertifizierungsstelle abgeschlossen.

## TEIL 5 – Auditprotokoll für unangekündigte Audits

### 5.1.1 Zeitrahmen für die Anmeldung zum unangekündigten Audit

Die Registrierung zum unangekündigten Audit muss seitens des Unternehmens bei der Zertifizierungsstelle spätestens **vier (4) Wochen** vor dem Start des Zeitfensters (siehe unten) erfolgen. Diese Regelung gilt sowohl bei Beibehaltung der Zertifizierungsstelle als auch bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle. Das Registrierungsdatum muss in dem Vertrag zwischen Zertifizierungsstelle und Unternehmen vermerkt werden.

**Anmerkung:** Wenn das Unternehmen die Zertifizierungsstelle nicht **vier (4) Wochen** vor dem Start des Zeitfensters informiert, kann die Option „Unangekündigt“ nicht mehr gewählt werden.

Da das Unternehmen das Auditdatum nicht kennen darf, ist das geplante Auditdatum von der Zertifizierungsstelle vor dem Audit nicht in die Kalenderfunktion der IFS Datenbank einzutragen. Die Zertifizierungsstelle muss aber in der IFS Datenbank das betreffende Feld „unangekündigtes Audit“ markieren. Wenn das Audit durchgeführt wurde, muss die Zertifizierungsstelle das Auditdatum spätestens zwei (2) Arbeitstage nach dem ersten Audittag in die Kalenderfunktion der IFS Datenbank bei dem betreffenden Standort eintragen.

Durch diesen Ablauf erhalten die Datenbanknutzer die Information, dass ein Audit stattgefunden hat und sich die Betriebsstätte im Zertifizierungsprozess befindet.

- > 5.1.1 Zeitrahmen für die Anmeldung zum unangekündigten Audit
- > 5.1.1.1 Registrierung eines unangekündigten Audits  
DB3.1-5-1.1/1 V1

ALLE ERLÄUTERUNGEN >

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 5 – 1.1 ZEITRAHMEN FÜR DIE ANMELDUNG ZUM UNANGEKÜNDIGTEN AUDIT

---

### 5.1.1.1 Registrierung eines unangekündigten Audits

Die als Option 2 bekannte Registrierungsmöglichkeit steht nicht mehr zur Verfügung. Die folgenden Regeln gelten mit Veröffentlichung dieser Doktrin:

Bereits mit Option 2 registrierte, aber noch nicht durchgeführte unangekündigte Audit werden automatisch auf Erstaudits umgestellt.

Für Erstaudits (auch im Falle saisonaler Produktion) wird die Zertifikatsgültigkeit ab dem letzten Tag des Audits innerhalb des definierten Zeitfensters berechnet.

Für Überwachungsaudits wird das Zeitfenster wie folgt berechnet [-16 Wochen vor dem Fälligkeitsdatum des IFS Audits; + zwei (2) Wochen nach dem Fälligkeitsdatum des IFS Audits]. Der Zeitrahmen ist für jedes Jahr gleichbleibend.

Eine Registrierung zum unangekündigten Audit wird in der IFS Datenbank deaktiviert, wenn innerhalb der drei Monate nach dem letztmöglichen Tag des Zeitfensters des Audits nichts hochgeladen wurde, selbst wenn ein Kalendereintrag vorgenommen wurde. In dem Fall, dass kein Kalendereintrag vorliegt, wird die Anmeldung direkt nach dem letztmöglichen Audittag deaktiviert.

Falls nach diesem Tag etwas hochgeladen werden soll, kann dies nur durch den IFS geschehen und ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die Zertifizierungsstelle muss in einem solchen Fall den IFS Customer Support kontaktieren.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## TEIL 5 – Auditprotokoll für unangekündigte Audits

### 5.1.2 Zeitfenster für die Durchführung des Audits

Das unangekündigte Audit muss in einem definierten Zeitfenster durchgeführt werden: [-16 Wochen; + 2 Wochen] bezogen auf das Fälligkeitsdatum des Audits (das Fälligkeitsdatum ist der Jahrestag des Erstaudits). Bei mehrtägigen Audits ist dies an aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen.

**Beispiel:**

**Erstaudit IFS Broker (angekündigt):** 1. November 2020

**Zertifikatsgültigkeit bis:** 26. Dezember 2021

**1. Überwachungsaudit IFS Broker (angekündigt):**

25. Oktober 2021 (zwischen 6. September 2021 und 15. November 2021, basierend auf dem Fälligkeitsdatum: 1. November, gemäß den Regeln des Protokolls für angekündigte Audits)

**2. Überwachungsaudit IFS Broker (unangekündigt):**

zwischen 12. Juli 2022 und 15. November 2022, basierend auf dem Fälligkeitsdatum 1. November, gemäß den Regeln des Protokolls für angekündigte Audits)

**Anmerkung:** Wenn das Audit durch die Zertifizierungsstelle außerhalb des vorgegebenen Zeitfensters geplant und durchgeführt wird, wird dieses nicht als gültiges unangekündigtes IFS Broker Audit anerkannt und wird als angekündigtes Audit definiert.

## // 5.1.2 Zeitfenster für die Durchführung des Audits

### Sperrzeiten

Die Betriebsstätte hat die Möglichkeit im Rahmen der Anmeldung zum unangekündigten Audit bei seiner Zertifizierungsstelle innerhalb des unter 1.2 genannten Zeitfensters maximal zehn (10) Betriebstage sowie zusätzliche Tage, an denen kein Arbeitsbetrieb stattfindet und die Betriebsstätte somit nicht für ein Audit zur Verfügung steht, anzugeben.

Diese Daten müssen der Zertifizierungsstelle gleichzeitig mit der Anmeldung zum unangekündigten Audit angegeben werden und es müssen die entsprechenden Gründe für die genannten Sperrzeiten genannt werden.

**Anmerkung:** Die Betriebsstätte kann die zehn (10) Betriebstage nur in maximal drei (3) Abschnitte aufteilen (z. B. aufgrund von Lieferantenaudits, Urlaubszeiten etc.)

- > 5.1.2                      Zeitfenster für die Durchführung des Audits
- > 5.1.2.1                    Klarstellung zum Zeitfenster für die Durchführung von unangekündigten Audits  
    **DB3.1-5-1.2/1 V1**

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 5 – 1.2 ZEITFENSTER FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON UNANGEKÜNDIGTEN AUDIT

---

### 5.1.2.1 Klarstellung zum Zeitfenster für die Durchführung von unangekündigten Audits

Für Überwachungsaudits wird das Zeitfenster wie folgt berechnet [-16 Wochen vor dem Fälligkeitsdatum des Audits; + zwei (2) Wochen nach dem Fälligkeitsdatum des Audits]. Der Zeitrahmen ist für alle Jahre derselbe.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## TEIL 5 – Auditprotokoll für unangekündigte Audits

### 5.4 Bedingungen für die Erstellung des Auditberichts und des Zertifikates

Es gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 5.8 dieses Standards für die Erstellung des Zertifikates.

Die Option „Unangekündigt“ ist deutlich auf dem IFS Zertifikat zu vermerken.

> 5.4	Bedingungen für die Erstellung des Auditberichts und des Zertifikates
> 5.4.1 DB3.1-5-4/1 V1	Wie handhabt man das Ergänzungsaudit im unangemeldeten Zertifizierungsprozess?
> 5.4.2 DB3.1-5-4/2 V2	Kann eine Zertifizierungsstelle ein unangekündigtes Audit nach einem nicht bestandenen Audit durchführen?

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 5 – 4 BEDINGUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES AUDITBERICHTES UND DES ZERTIFIKATES

---

### 5.4.1 Wie handhabt man das Ergänzungsaudit im unangemeldeten Zertifizierungsprozess?

In Fällen in denen eine Major Nichtkonformität und ein Ergebnis von  $\geq 75\%$  während eines unangekündigten Audits festgestellt wurde, ist das Ergänzungsaudit angekündigt durchzuführen.

Im Falle eines erfolgreichen Ergänzungsaudits nach einem unangekündigten Audit wird auf dem Zertifikat und im Bericht der Begriff „unangekündigtes Audit“ verwendet. Die Zertifizierungsstelle muss das Zertifikat und den Bericht manuell auf „unangekündigt“ ändern.

## KLARSTELLUNG ZU TEIL 5 – 4 BEDINGUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES AUDITBERICHTES UND DES ZERTIFIKATES

---

### 5.4.2 Kann eine Zertifizierungsstelle ein unangekündigtes Audit nach einem nicht bestandenem Audit durchführen?

Auf ein nicht bestandenem Audit kann ein unangekündigtes Audit folgen, wenn der Kunde des Standortes ein unangekündigtes Audit benötigt.

[ALLE ERLÄUTERUNGEN >](#)

# Kontaktdaten der IFS Geschäftsstellen

---

## **BRASILIEN | AQUIDAUANA**

IFS Office Brazil  
Rua Antônio João 800  
BR- 79200-000 Aquidauana / MS Brazil  
Telefon: +55 (0)67 98 15 145 60  
E-Mail: [cnowak@ifs-certification.com](mailto:cnowak@ifs-certification.com)

## **CHILE | SANTIAGO CHILE**

IFS Office Chile  
Av. Apoquindo 4700, Piso 12,  
CL - 7560969 Las Condes, Santiago  
Telefon: +56 27 77 61 53  
E-Mail: [ifs-chile@ifs-certification.com](mailto:ifs-chile@ifs-certification.com)

## **CHINA | SHANGHAI**

IFS Office Asia  
IQC (Shanghai) Co., Ltd.  
Man Po International Business Center Rm 204,  
No. 660, Xinhua Road, Changning District,  
CN - 200052 Shanghai  
Telefon: +86 1 80 19 98 94 51  
E-Mail: [china@ifs-certification.com](mailto:china@ifs-certification.com)  
[asia@ifs-certification.com](mailto:asia@ifs-certification.com)

## **DEUTSCHLAND | BERLIN**

IFS Management GmbH  
Am Weidendamm 1 A  
DE - 10117 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 72 61 053 74  
E-Mail: [info@ifs-certification.com](mailto:info@ifs-certification.com)

## **FRANKREICH | PARIS**

IFS Office Paris  
14 rue de Bassano  
FRA-75016 Paris  
Telefon: +33 (0)1 40 76 17 23  
E-Mail: [ifs-paris@ifs-certification.com](mailto:ifs-paris@ifs-certification.com)

## **ITALIEN | MAILAND**

IFS Office Milan  
Federdistribuzione  
Via Albricci 8  
IT -20122 Milan  
Telefon: +39 02 89 07 51 50  
E-Mail: [ifs-milano@ifs-certification.com](mailto:ifs-milano@ifs-certification.com)

## **POLEN | WARSCHAU**

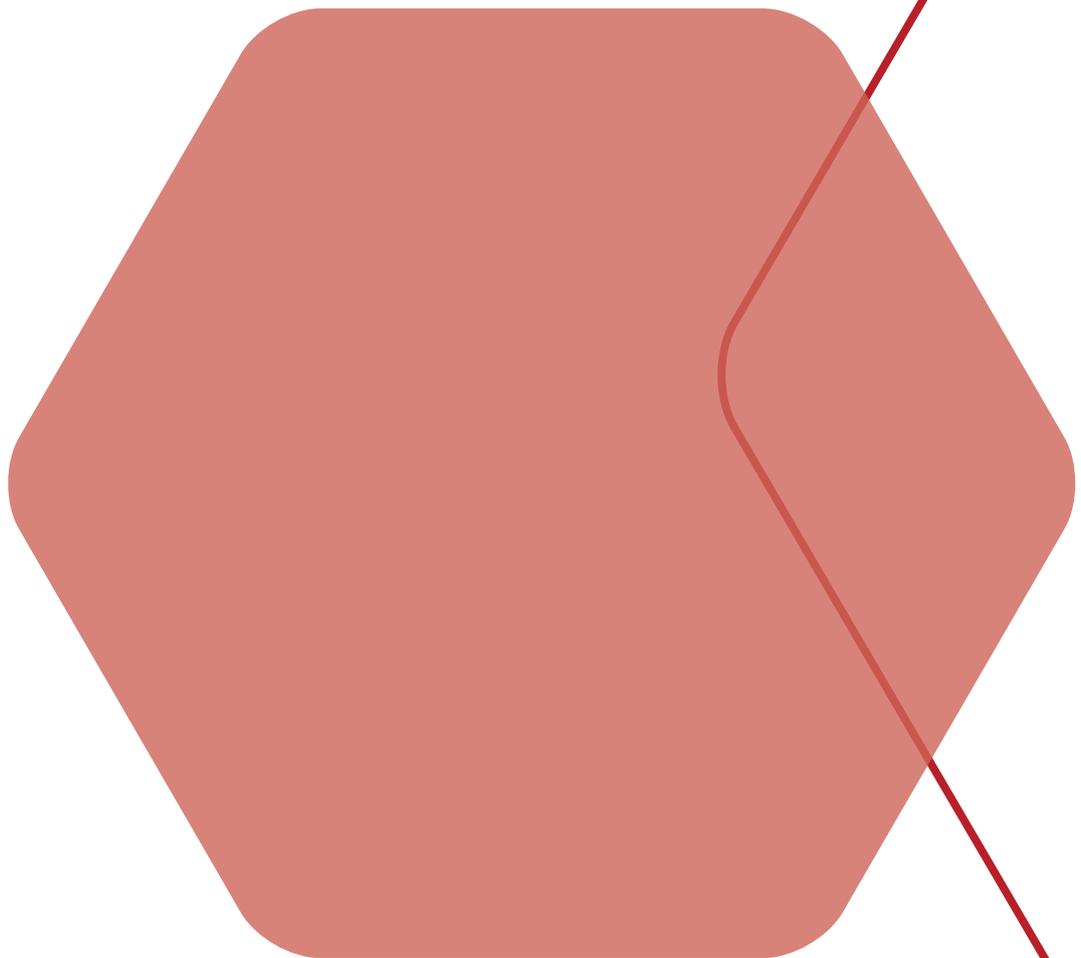
IFS Office Central & Eastern Europe  
ul. Serwituty 25  
PL-02-233 Warsaw  
Telefon: +48 60 19 577 01  
E-Mail: [ifs-poland@ifs-certification.com](mailto:ifs-poland@ifs-certification.com)

## **USA | KANADA**

IFS Representative  
Pius Gasser  
9251 Yonge Street, Suite 8315  
CA - L4C9T3 Richmond Hill, Ontario  
Telefon: +1 41 65 64 28 65  
E-Mail: [gasser@ifs-certification.com](mailto:gasser@ifs-certification.com)

**Bei Rückfragen zur Auslegung der IFS Standards und Programme, wenden Sie sich bitte an [standardmanagement@ifs-certification.com](mailto:standardmanagement@ifs-certification.com)**

[ifs-certification.com](https://ifs-certification.com)



© IFS, JUNI 2021